

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. März 1997

609. Nutzungsplanung Ottenbach, Waldabstandslinie (Änderung)

Mit Beschluss Nr. 936/1996 genehmigte der Regierungsrat die revidierte Bau- und Zonenordnung der Gemeinde Ottenbach. Die rechtskräftigen Waldabstandslinien stammen aus dem Jahre 1984. Am 16. Dezember 1996 beschloss die Gemeindeversammlung eine Änderung der Waldabstandslinie Tobelbach/Oberdorf als Anpassung an die mit der Revision der Bau- und Zonenordnung geschaffenen, neuen Verhältnisse. Gemäss Rechtskraftbescheinigungen der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 17. Februar 1997 und des Bezirksrats vom 7. Februar 1997 sind keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die an der Gemeindeversammlung Ottenbach vom 16. Dezember 1996 geänderte Waldabstandslinie beim Tobelbach/Oberdorf wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Ottenbach, 8913 Ottenbach (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars des Waldabstandslinienplans Tobelbach/Oberdorf), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi